

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei:

- dem SKM Betreuungsverein



☎ 07571 50767
✉ betreuung@skm-sigmaringen.de

www.skm-sigmaringen.de

Informationen und Broschüren erhalten Sie auch:

- Bundesministerium der Justiz
<http://www.bmjv.de>
- Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
<http://www.justizportal-bw.de>

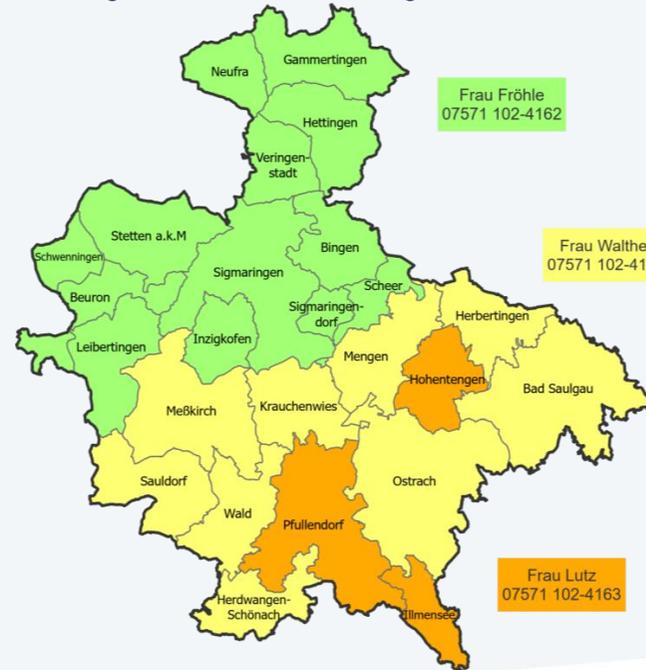
Ihre Ansprechpartner:

Gabriela Lutz
☎ 07571 102-4163
✉ gabriela.lutz@lrasig.de

Claudia Fröhle
☎ 07571 102-4162
✉ claudia.froehle@lrasig.de

Natascha Walther
☎ 07571 102-4164
✉ natascha.walther@lrasig.de

Angelika Holderried
☎ 07571 102-4154
✉ angelika.holderried@lrasig.de



Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Soziales
Betreuungsbehörde
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

landkreis-sigmaringen.de



Land schafft Raum schafft Perspektive.



Wer handelt für mich, wenn ich es nicht mehr kann?

Bestimmen Sie selbst durch:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Soziales



Sie können vorsorgen!

Jeden kann es ganz unvorbereitet treffen:

Ein Unfall oder eine Krankheit können dazu führen, dass Sie in Ihrer Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind, und Sie nicht mehr selbst für sich sorgen können.

In einem solchen Fall ist niemand – auch nicht der Ehepartner oder nahe Verwandte – automatisch befugt, Rechtsgeschäfte gleich welcher Art stellvertretend für Sie auszuführen.

Liegen keine entsprechenden Verfügungen von Ihnen vor, dann muss das Betreuungsgericht im Wege eines Gerichtsverfahrens einen Rechtlichen Betreuer bestellen.

Sie können jedoch heute schon – in gesunden Tagen – vorsorglich bestimmen, wer Sie später in Ihrem Sinne vertreten soll, durch

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

❖ Die Vorsorgevollmacht

Durch Vollmacht kann einer oder mehreren selbst ausgewählten Vertrauenspersonen generell oder für bestimmte Bereiche Vertretungsmacht erteilt werden.

Soll der Bevollmächtigte jedoch erst im Falle von Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers handeln können, dann spricht man von einer Vorsorgevollmacht.

- die Vorsorgevollmacht unterliegt grundsätzlich keiner Formvorschrift
- sollte jedoch zur Sicherheit im Rechtsverkehr öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet werden
- soll die Vollmacht auch zur Verfügung über Grundvermögen (Grundstücke, Immobilien, Eigentumswohnungen) berechtigen, ist eine notarielle Beurkundung jedoch zwingend erforderlich
- die Erteilung einer Vollmacht kann, sofern sie weitreichend genug ist, im Falle alters- oder krankheitsbedingter Handlungs- oder Entscheidungsunfähigkeit die Bestellung eines Betreuers entbehrlich machen

❖ Die Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften, sondern sie soll für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit Vorsorge treffen.

- durch sie soll Einfluss auf die Auswahl des Betreuers und die Führung der Betreuung genommen werden
- es können Regelungen zum Aufenthalt, zu ärztlichen Behandlungen, zur Organisation der persönlichen Angelegenheiten und Ähnlichem getroffen werden
- sollte schriftlich ergehen
- ist für das Betreuungsgericht in der Regel bindend

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vollmacht und Ihre Betreuungsverfügung von der Betreuungsbehörde beglaubigen zu lassen.

❖ Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung können Sie nur **in Absprache mit Ihrem Hausarzt** erstellen. Die Betreuungsbehörde ist hierfür nicht zuständig.

- in einer Patientenverfügung legen Sie für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit Ihre Wünsche bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung nieder
- diese sollten Sie schriftlich abfassen und regelmäßig aktualisieren und ggf. feststellen, ob die Verfügung noch Ihren aktuellen Willen wiedergibt

Die Formulare zur
Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung
finden Sie auf unserer
Homepage

landkreis-sigmaringen.de

